















**Praxis**

Derzeit ist noch nicht klar, ob die Entscheidung des LG Hannover der 9. Kammer innerhalb der Kammern des Gerichts abgestimmt ist.

Mit Sicherheit wird man aber eine entsprechende Indizwirkung annehmen können.

Gerade in den Auseinandersetzungen, die immer noch mit der VHV-Versicherung zu führen sind, dürfte diese Entscheidung hilfreich sein.

Möglicherweise erleichtert sie auch Sammelklagen gegen die VHV-Versicherung, zumal auch in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht der Sachverständige selbst geklagt hat, sondern das Factoring-Unternehmen, dem der Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten abgetreten worden war





- **Keine Verweisung auf die günstigeren Preise einer Partnerwerkstatt und deren Sonderkonditionen**

AG Frankenthal, Urteil vom 07.07.2016, AZ: 3a C 170/15

### Hintergrund

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls und beziffert die fiktiven Reparaturkosten im Rahmen eines Sachverständigengutachtens. Das Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt bereits älter als drei Jahre und war nicht „scheckheftgepflegt“.

Die Beklagte verwies den Kläger im Rahmen eines Prüfberichts auf eine 16 km entfernt liegende günstigere Reparaturwerkstatt, ohne Informationen zur Gleichwertigkeit zu machen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

### Aussage

Das AG Frankenthal führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der fiktiv abrechnende Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH zwar auf für jedermann zugängliche günstigere Stundenverrechnungssätze einer technisch gleichwertigen freien Werkstatt verwiesen werden könne.

Eine Unzumutbarkeit der Verweisung kann sich einerseits auf die Entfernung, andererseits auf die bestehenden Sonderkonditionen zwischen Werkstatt und Haftpflichtversicherung beziehen.

Der Umstand, dass es sich um eine Partnerwerkstatt handelt, mit der eine Versicherung im Rahmen der Abwicklung von Kaskoschäden dauerhaft vertraglich verbunden ist, führt allerdings für sich alleine noch nicht zu einer Unzumutbarkeit der Verweisung. Wenn der Versicherer darlegen und beweisen kann, dass die benannte freie Werkstatt für die Reparatur am Pkw des Geschädigten die allen Kunden zugänglichen Preise zugrunde legt und diese in dem Prüfbericht aufgeführt sind, so hindere eine Vereinbarung von Sonderkonditionen eine Verweisung grundsätzlich nicht.

Es kommt daher darauf an, welche Stundenverrechnungssätze der Regulierung zugrunde gelegt werden. Nur der Verweis auf vertraglich vereinbarte Sonderkonditionen ist nach der Rechtsprechung des BGH unzumutbar.

Hinsichtlich der in Frankenthal benannten Referenzwerkstatt fehlt es an der erforderlichen substantiierten Darlegung der Gleichwertigkeit, denn hier gilt nicht der erleichterte Beweismaßstab des § 287 ZPO. Weiter ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls welche Sonderkonditionen aufgrund der vertraglichen Bindung dieser freien Werkstatt, die kein Eurogarant-Betrieb ist, bestehen und mithin einen Sondermarkt darstellen.

Der Kläger braucht sich daher nicht auf die von der Beklagten genannten freien Werkstätten verweisen zu lassen und kann seiner Abrechnung daher den im Schadengutachten für erforderlich gehaltenen und nach DAT aufgrund der Herstellervorgaben berechneten Reparaturaufwand zugrunde legen.

### Praxis

Das AG Frankenthal lehnt eine Verweisung auf die günstigeren Preise einer Partnerwerkstatt der Beklagten ab, weil sich der Geschädigte nicht auf einen erst vom Schädiger eröffneten Sondermarkt verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadenbehebung in eigener Regie eröffnet. Die Ersetzungsbefugnis soll den Geschädigten davor bewahren, die



Schadenbeseitigung dem Schädiger zu überlassen. Er soll sich nicht faktisch in die Hände des Schädigers begeben müssen.

Bei einer dauerhaften vertraglichen Verbindung ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation entscheidend – insbesondere ob und in welchem Umfang die Preiskalkulation der Werkstatt beeinflusst ist und ob durch den Umfang der Zusammenarbeit eine Interessenkollision zu befürchten ist.

- **Erfüllungsort der Nacherfüllung**

AG Meppen, Urteil vom 25.07.2016, AZ:3 C 314/16

### Hintergrund

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 19.12.2015 das streitbefangene Fahrzeug sowie einen Satz Winterreifen von der Beklagten.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 forderte der Kläger die Beklagte auf, diverse von ihm vorgetragene Mängel zu beheben sowie drei nicht passende Winterräder zurückzunehmen. Von den vier erworbenen Reifen wären drei auf andere Felgen aufgezogen und hätten nicht zum Fahrzeug gepasst. Außerdem seien bereits am Tag nach Übergabe des Fahrzeugs diverse Mängel aufgetreten.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger müsse das Fahrzeug zum Zwecke der Nacherfüllung an den Sitz der Beklagten nach Berlin bringen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe alle Kosten für den Transport zu tragen und müsse sich auch selbst um den Transport kümmern.

### Aussage

Das AG Meppen hat die Klage abgewiesen.

*„Ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages haben diese als Erfüllungsort den Sitz der Verkäufer, also der Beklagten, vereinbart. In dem schriftlichen Vertrag heißt es ausdrücklich insoweit „Erfüllungsort beim Verkäufer“. Zudem lässt die in § 429 Abs. 1 BGB verwendete Formulierung, wonach der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann, nicht den Schluss zu, der Gesetzgeber habe hierdurch zum Ausdruck bringen wollen, dass die Nacherfüllung stets eine Bringschuld sei, deren Erfüllungsort beim Käufer liege. Selbst wenn im vorliegenden Falle vertragliche Abreden über den Erfüllungsort gefehlt haben sollten, ist insoweit auf die Natur des Schuldverhältnisses abzustellen. Fehlen solche Anhaltspunkte, ist Erfüllungsort letztlich der Ort, an welchem der Schuldner zur Zeit der Niederlassung seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung hatte. Beim Fahrzeugkauf von einem Händler erfordern Nachbesserungsarbeiten in der Regel technisch aufwendige Diagnose oder Reparaturarbeiten des Verkäufers, die wegen der dort vorhandenen materiellen und personellen Möglichkeiten sinnvoll nur am Betriebsort des Händlers vorgenommen werden können.“*

### Praxis

Zur Bestimmung des Erfüllungsortes im Kaufrecht sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Ohne besondere Vereinbarungen und ohne vertragliche Regelungen richtet sich der Ort der Nacherfüllung im Kaufrecht nach § 269 BGB. Das bedeutet, dass grundsätzlich der Sitz des Verkäufers maßgeblich ist.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist jedoch zu beachten, dass die Kosten für den Transport grundsätzlich vom Händler zu tragen sind und der Verbraucher einen angemessenen Vorschuss verlangen kann.

Die Frage des Erfüllungsortes hat der BGH bereits in einer Grundsatzentscheidung geklärt (Urteil vom 13. April 2011, AZ: VIII ZR 220/10).

- **AG Recklinghausen schätzt nach Fraunhofer-Liste**  
AG Recklinghausen, Urteil vom 13.06.2016, AZ: 11 C 10/16

### Hintergrund

Die Klägerin begehrt Zahlung weiterer Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Auf die Mietwagenrechnung in Höhe von 552,05 € zahlte die Beklagte lediglich 348,67 €. Die Differenz macht die Klägerin nun klageweise geltend.

### Aussage

Die Klägerin hat nach Ansicht des AG Recklinghausen keinen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten. Der Geschädigte ist nach der örtlich gefestigten Rechtsprechung dazu gehalten, unter mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen.

*„Es ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden, dass sie vor Anmietung des Ersatzwagens überhaupt Preise verschiedener Anbieter miteinander verglichen hat. Es ist ferner nicht vorgetragen, dass die Klägerin überhaupt auch bei ihrer Reparaturfirma, bei der sie das Ersatzfahrzeug anmietete, nach verschiedenen Miettarifen gefragt hat.“*

Das Fahrzeug der Klägerin war nach dem Unfall nach wie vor verkehrstüchtig. Es bestand keine Eile und Notwendigkeit, nach dem Unfall den naheliegenden Tarif ihrer Reparaturwerkstatt anzunehmen. Vielmehr hätte die Klägerin weitere Nachforschungen unternehmen müssen.

Für die Ermittlung des Normaltarifs stützt sich das AG Recklinghausen auf die Angaben des Mietpreisspiegels des Fraunhofer Instituts. Auf dieser Grundlage gelangt das Gericht zu einem Ersatzbetrag von 225,79 €, die Klägerin hat mithin keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten.

### Praxis

Das AG Recklinghausen setzt in seiner Entscheidung die Spruchpraxis des LG Bochum zur Anwendung des Fraunhofer-Marktpreisspiegels fort. Einen unfallbedingten Aufschlag aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls schließt es nicht rundweg aus, sieht aber in dem konkreten Fall aufgrund der bereits erfolgten Mehrleistung durch die Versicherung keinen Grund zur rechtlichen Prüfung.

-